



Ordnungsamt

Verwaltungsgemeinschaft · Ringstr. 35 · 89428 Syrgenstein

Herr
Reinhold Deuter
Bauernstr. 53
86561 Aresing

Geschäftsnummer
10 - 0041

Sachbearbeiter/in
Frau Grimm

Tel.-Durchwahl / E-Mail
0 90 77/7 09-35
grimm@syrgenstein.de

Datum
16.04.2019

Plakatierungsgenehmigung Europawahl 2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

wie von Ihnen per E-Mail am 16.04.2019 beantragt, genehmigen wir Ihnen bzw. der Partei „Piratenpartei“ die Plakatierung zum Zweck der Wahlwerbung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein für die Europawahl am 26.05.2019 zu den nachfolgenden, sowie im Anhang dieses Schreibens beigefügten Plakatierungsauflagen.

Für die Gemeinden Syrgenstein und Zöschingen gibt es keine Plakatwände, d.h. es darf im Rahmen der im Anhang dieses Schreibens beigefügten Auflagen im jeweiligen Gemeindegebiet plakatiert werden. Die Erlaubnis gilt nur für die Gemeinde-, Kreis- und Staatsstraßen, nur im Bereich der Ortsdurchfahrten und nur für die Zeit vom **16.04.2019 bis 26.05.2019**.

Die Anzahl der Plakate ist von unserer Seite aus nicht vorgeschrieben, sie sollte sich jedoch in einem angemessenen Rahmen bewegen. Für diese Erlaubnis fallen keine Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren an.

In der Gemeinde Bachhagel mit Ortsteilen stehen Ihnen Plakatwände zur Verfügung. Es darf nicht zusätzlich an Straßen etc. plakatiert werden. Die genauen Standorte der Plakatwände sind:

In Bachhagel: Am Rathaus, Hauptstraße
In Burghagel: Am Gemeindehaus, Dorfstraße
In Oberbechingen: Am „Wetteplatz“, St.-Michael-Straße

Dienstgebäude
Gemeindeteil Landshausen
Ringstr. 35
89428 Syrgenstein

VGem. Geschäftsstelle
Tel. (0 90 77) 7 09-0
Fax (0 90 77) 7 09-50
www.vg-syrgenstein.de
Steuer-Nr. 152/114/80065

Geschäftszeiten
Montag – Freitag
von 08.00 – 12.00 Uhr
am Donnerstag zusätzlich
von 14.00 – 18.00 Uhr

Banken
Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d.Donau
IBAN: DE18722515200000419508 BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE94720690430007106688 BIC: GENODEF1GZ2
Volksbank Brenztal eG
BAN: DE03600695270200282000 BIC: GENODES1RNS

Auf jeder Plakatwand ist nur ein Plakat/Partei zulässig, es sind auch keine bestimmten Felder für bestimmte Parteien reserviert bzw. vorgesehen. Es darf – falls die Felder der Plakatwände alle belegt sind – auch nicht überplakatiert werden; es sei denn, eine Partei bzw. ein Bewerber hat mehrere Plakate geklebt.

Mit freundlichen Grüßen



Steiner

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstgebäude
Gemeindeteil Landshausen
Ringstr. 35
89428 Syrgenstein

VGem. Geschäftsstelle
Tel. (0 90 77) 7 09-0
Fax (0 90 77) 7 09-50
www.vg-syrgenstein.de
Steuer-Nr. 152/114/80065

Geschäftszeiten
Montag – Freitag
von 08.00 – 12.00 Uhr
am Donnerstag zusätzlich
von 14.00 – 18.00 Uhr

Banken
Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d.Donau
IBAN: DE18722515200000419508 BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG
IBAN: DE94720690430007106688 BIC: GENODEF1GZ2
Volksbank Brenztal eG
BAN: DE03600695270200282000 BIC: GENODES1RNS

AUFLAGEN

1. Die Werbeträger (maximale Größe DIN A 1) dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Das Antackern oder anderweitige Befestigen von Werbeträgern an Bäume und Pflanzen ist verboten.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen bzw. zu entfernen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen, sämtliche Befestigungen (Kabelbinder, Klebeband etc.) sind rückstandsfrei zu entfernen.
11. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Wenn in der Sondernutzungserlaubnis kein anderer Termin genannt wird, müssen die Werbeträger spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut sein.
13. Das Plakatieren in der Unterbechinger Straße in Oberbechingen ist untersagt.
14. Das Plakatieren in der Schulstraße Syrgenstein im Bereich des Kindergartens und der Schule ist untersagt.